

Zwinglis Elenchus.

Ein 5. Neudruck der Streitschrift gegen die Täufer.

Auf die Geschichtsschreibung der Täuferbewegung hatten Zwingli's Schriften Jahrhunderte hindurch nachhaltigen Einfluß. Er war der erste Schriftsteller, der sich mit ihr befaßte. Seine Bücher dienten infolge der eingehenden Behandlung des Stoffes und seines Ansehens als Reformator den Historikern neben denen seines Nachfolgers Heinrich Bullinger bis in das 19. Jahrhundert als hauptsächlichste Geschichtsquelle. Erst als die Forschung dazu überging, auch andere Quellen über die Entstehung des Täuferturns heranzuziehen, erkannte man, daß die Schriften Zwingli's und seiner Mitarbeiter nicht als tendenzlose Geschichtsquellen gelten können.

Von den vier Schriften Zwingli's gegen die Täufer ist der „Elenchus“ die letzte Veröffentlichung. Die ersten drei Arbeiten erschienen 1525 und 1526 in deutscher Sprache: sie sollten die breite Volksmasse vor den Täufem warnen und die mündlichen „Widerlegungen“ in Predigten und Disputationen unterstützen. Der Elenchus dagegen war für die Gelehrtenwelt, vor allem für die Pfarrer, als Handbuch zur Bekämpfung der neu entstandenen Sonderkirche bestimmt. Er kam 1527 in lateinischer Sprache unter dem Titel heraus: „In catabaptistarum strophas elenchus“ (Widerlegung der Ränke der Taufgegner). Das Buch umfaßt 192 Oktavseiten. Es war allen evangelischen Geistlichen gewidmet.

Den Ausdruck „catabaptistae“ hatte Zwingli von Decolampad übernommen, der ihm am 12. Oktober 1525 schrieb, die Anabaptisten seien nach Gregor von Nazianz († 390), richtiger Katabaptisten, d. i. „Untertaucher“ oder „Ersäuer“ zu nennen. Zwingli aber gebrauchte den Ausdruck „catabaptistae“ mehr im Sinne von „Widertäufer“, womit Taufgegner, Bekämpfer der Kindertaufe, gemeint waren. In seinen Schriften und Briefen wandte er später meist den Ausdruck „Katabaptisten“ an, der aber in der übrigen Literatur nur selten wiederkehrt, wohl aber erhielt sich im deutschen Schrifttum die Bezeichnung „Widertäufer“ in der Bedeutung von Taufgegner noch lange Zeit.

Anlaß zu der neuen Schrift gab die überaus rasche Verbreitung des Täuferturns. Die Abfassung fällt zeitlich zusammen mit den Verhandlungen zu einem Erlaß gegen die Täufer auf der Tagung der Städte Zürich, Bern, Schaffhausen, Chur, Appenzell und St. Gallen vom 12.—14. August 1527, die auf Zwingli's Anregung einberufen wurde (J. G. Mörikofer, Ulrich Zwingli, 1869, II, 74; A. Baur, Zwingli's Theologie, 1889, II, 183; Menn. Lex. II, 542).

Im Elenchus suchte Zwingli erneut mit einem größeren Aufgebot von Gründen und Beschuldigungen die täuferischen Ansichten zu bekämpfen. Als Ausgangspunkt dienten ihm drei Schriftstücke, die ihm in jener Zeit vorlagen:

1. Die von einem nicht genannten Täuferführer verfaßte Verteidigung ihrer Lehren, der „libellus confutationis“, den Decolampad an Zwingli mit der Bitte sandte, darauf zu antworten.

2. Die sieben Schleithheimer Artikel vom 24. Februar 1527, das älteste Bekenntnis der Täufer, worin namentlich die mit der Staatskirche nicht übereinstimmenden Grundsätze festgelegt wurden. Dieses Bekenntnis, das nur in Täuferkreisen verbreitet war, fiel den Berner Behörden bei einer Haussuchung in die Hände. Der Berner Reformator Berthold Haller sandte das handschriftlich vorgefundene Bekenntnis am 25. April 1527 an Zwingli und legte ihm eine Erwiderung auf diese Artikel nahe.

3. Eine Eingabe der Grüninger Täufer an den Landtag der Vogtei Grüningen vom 4. Juni 1527; sie kann als täuferische Bekenntnisschrift angesehen werden und enthielt daneben auch Beschwerden über den Reformator, auf die er aber im Elenchus nicht einging. Bemerkenswert ist, daß sie sich gegen den Schimpfnamen „Wiedertäufer“ ebenso verwahrte, wie vorher Hubmaier in seiner Schrift „Von dem Christlichen tauff“, 1525.

Zwingli entsprach dem Wunsche der Freunde und nahm die drei Schriftstücke als Grundlage zu einem neuen Buch, dem Elenchus, den er im August 1527 beendete. Das Buch zerfällt in drei Hauptteile. Im ersten Abschnitt befaßt sich Zwingli mit der „Confutatio“ und den darin gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Er versucht eine Rechtfertigung der Kindertaufe aus dem Neuen Testament. Im zweiten Abschnitt wendet er sich gegen die Schleithheimer Artikel, die er als „Grundlagen eueres Aberglaubens“ bezeichnet und die einige Jahre später auch Calvin bekämpfte. Den Schlußabschnitt bildet die Idee des Bundes, dessen äußeres Zeichen Zwingli entsprechend der Beschneidung als Bundeszeichen des alten Bundes in der Kindertaufe erblickt. In einem weiteren Kapitel über die Gnadenwahl vertritt Zwingli die Ansicht, daß das den Kindern mangelnde „Hören“ als Voraussetzung des Glaubens kein Grund gegen die Erwählung sei. In einem Nachwort wendet er sich noch gegen die Lehre vom „Seelenschlaf“, die allgemeine Befeligung, die freie Berufung zum Predigtamt und die Ersetzung der Schrift durch den „Geist“.

Den breitesten Raum nimmt die Auseinandersetzung mit der „Confutatio“ ein, einer anonymen täuferischen Widerlegungschrift

auf Zwingli versuchte biblische Begründung der Kindertaufe in seiner Schrift „Ueber Doctor Balthazar Touffbüchlin, waarhaffte, gründte antwort“, vom November 1525. Im Druck ist die „Confutatio“ anscheinend nicht erschienen; auch ein handschriftliches Exemplar ist nicht mehr zu ermitteln. Eine Nachprüfung des Inhalts, von dem Zwingli einzelne Abschnitte in lateinischer Übersetzung teils wörtlich, teils in eigener Zusammenfassung wiedergibt, ist daher nicht mehr möglich. Als mutmaßlicher Verfasser der Schrift kommt Conrad Grebel in Betracht, der wiederholt die Absicht geäußert hatte, gegen Zwinglis Lehre von der Kindertaufe zu schreiben, was übrigens auch Felix Manz beabsichtigte (Corp. Ref., 93. Band, S. 65, 70, 71, 101 und 102).

Der Elenchus fand in Gelehrtenkreisen weite Verbreitung. Die erste Ausgabe ist noch in einer größeren Anzahl von Exemplaren erhalten. Aus dem 16. Jahrhundert sind außerdem noch drei Neudrucke nachweisbar (1536, 1544 und 1592). Ein vierter Neudruck erfolgte im 19. Jahrhundert im 3. Band von Zwinglis Werken, herausgegeben von Schuler und Schultheß, und jetzt liegt ein 5. Neudruck im 93. Band des „Corpus Reformatorum“ (1936) vor mit einer Einleitung von Professor D. Dr. Walther Köhler und einem ausführlichen Kommentar von Professor D. Fritz Blanke. Eine vollständige englische Übersetzung von Henry Preble und George W. Wilmore ist 1901 in Philadelphia in den von Samuel Macaulay Jackson herausgegebenen „Selected Works of Huldreich Zwingli“ S. 123—258 erschienen.

Zwingli lebte im Bann der Vorstellung, die Lehre der Täufer könnte angesichts ihrer Aufnahme im Volke seine eigene Kirche zurückdrängen. Er suchte nicht nur der Bibelauslegung seiner früheren Kampfgenossen gegen Rom entgegenzutreten, die seiner Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat widersprachen, sondern er überhäufte sie auch mit Vorwürfen mannigfacher Art. In seiner Polemik ging er soweit, zu behaupten, die Täufer wollten sich zu Herren der Schrift aufwerfen und benützten sie ganz willkürlich. Umgekehrt hatten sich die Täufer beklagt, daß „Zwingli philosophiere und zu kunstreich in (der Auslegung) der Schrift sei“ (Joh. Bader, Brüderliche Warnung, 1527, Blatt B II).

In seiner Bekämpfung des Täuferturns machte Zwingli keinen Unterschied zwischen Anhängern des Schleithimer Bekenntnisses, das ihm wegen ihres Abfalls von der Staatskirche als Grundlage einer Verschwörung erscheint, und anderen religiösen Richtungen, die ebenfalls im Gegensatz zur Staatskirche standen, ohne aber, wie es in dem Entwurf zu einem Erlaß gegen die Täufer der obengenannten schweizerischen Städte vom August

1527 heißt, „das äußerliche Wasserzeichen der Wiedertaufe zu gebrauchen“ (Joh. Strickler, Die Eidgenössischen Abschiede, Der amtlichen Abschiedesammlung Band 4, Abteilung 1 a, Brugg 1873, Nr. 470). Diese Religionsgesellschaften wurden aber ebenso als „Wiedertäufer“ von ihren Gegnern bezeichnet, wie man in der deutschen Literatur bis in die neueste Zeit hinein alle freikirchlichen Gemeinschaften des Reformationszeitalters unterschiedslos zu den „Wiedertäufern“ zählte.

Dass Zwingli Polemik, schreibt Waltherr Köhler in der Einleitung des vorliegenden Neudrucks, „nicht die glücklichste ist, daß er mit dem von ihm immer wieder beliebten exegetischen Mittel der Synekdoche schließlich alles beweisen kann, er von Zirkelschlüssen nicht frei ist und vor allen Dingen dem religiösen Ernst des Täuferturns nicht gerecht wird, kann unbefangene Betrachtung nicht verkennen“.

Im Elenchus werden den Täufern Handlungen nachgesagt, die in schroffstem Widerspruch zu ihrer religiösen Einstellung und dem Geist ihres Schrifttums stehen; es fehlen aber meist einwandfreie Beweise für die aufgestellten Behauptungen. Einzelne Verfehlungen und Meinungsäußerungen, wie sie sonst zu tausenden im nicht-täuferischen Volksleben vorkamen, von denen keine Chronik Notiz nimmt, wurden, wenn sie von einem angeblichen Mitglied einer Täufergemeinde stammten, sofort der ganzen Gemeinschaft zur Last gelegt.

In den Erläuterungen des jehigen Neudrucks gibt der Reformationshistoriker Fritz Blanke durch Vergleichung mit anderen Quellen schätzenswerte Aufschlüsse über viele von der Geschichtschreibung noch wenig beachtete Fragen, die zu einer richtigen Beurteilung des Kampfes zweier einflußreicher religiöser Richtungen von Bedeutung sind.

Wohl wird bei einzelnen Mitgliedern der schon frühzeitig ihrer Führer beraubten ersten Täufergemeinden (Corp. Ref. 93 S. 95) von ekstatischen Erscheinungen berichtet, wie sie sich verschiedentlich auch sonst in religiösen Erweckungszeiten bemerkbar machten. Man kann daher diese Verzückungen nicht als ein charakteristisches Merkmal des Täuferturns bezeichnen. Es sind keine Mitteilungen überliefert, daß sie von den nüchternen Führern gebilligt wurden und längere Zeit die Gemüter bewegt hätten. Der bereits erwähnte amtliche Entwurf zum Erlaß einer Verordnung gegen die Täufer vom August 1527 redet in dieser Beziehung sogar von „vergangenen Zeiten“ (Strickler, IV, 1 a, Nr. 470).

Wo Zwingli Beweise für seine Vermutungen fehlten und er die aufrichtig fromme Gesinnung der Täufer nicht in Abrede stel-

len konnte, erging er sich in Verdächtigungen, die bei dem unbefangenen Leser immerhin einiges Mißtrauen hinterließen, da sie von autoritativer Seite in glaubhaft erscheinender Form ausgesprochen wurden. Das gilt vor allem von seiner Behauptung, das täuferische Bekenntnis zu Christus sei ein Scheinbekenntnis, die Täuferführer würden, sobald sie erst einmal über einen großen Anhang verfügten, die Maske abwerfen und in offene Schmähungen gegen Christus ausbrechen. In gleicher Weise würden, sagte er, „die Herren frommen (Bibel-) Ausleger als von Christus empfangen“ auch die Befreiung von den (bürgerlichen) Pflichten verkündigen, sobald sie die Macht erlangten (Corp. Ref. 93, S. 60 und 125), eine Unterstellung, die selbst unter den Anhängern Zwinglis auf Widerspruch stieß (Corp. Ref. 93, S. 132). Er beschuldigte die Täufer überdies der Verbindung mit den Päpstlern, um von ihnen Hilfe gegen die evangelischen Obrigkeiten zu erlangen, eine Behauptung, die, wie Blanke bemerkt, schon deshalb nicht zutreffen kann, weil die Täufer in unbedingtem Gegensatz zu Rom standen und sie es Zwingli gerade vorwarfen, „daß er sich mit seinen Reformen nicht rasch genug von der Romkirche losgelöst habe. Zwingli's Festhalten an der Kindertaufe betrachteten sie als ein Mitschleppen eines römischen Restes, den sie, als die wahren Protestanten, abgestreift hätten“ (Corp. Ref. 93, S. 28).

Ein beliebter Vorwurf der Gegner war auch die Behauptung, die Täufer hätten sich sittliche Verfehlungen zu schulden kommen lassen. Im Elenchus nennt Zwingli einige Fälle, für die sich aber, wie Blanke hervorhebt, weder aktenmäßige noch chronologische Belege vorfinden. Dabei fällt auf, daß die von Zwingli in Briefen an Capito und Vadian erwähnten Unsittlichkeiten angeblicher Täufer in Appenzell im Elenchus nicht wiederholt werden. „Jedenfalls hatten sich die diesbezüglichen Anklagen als unrichtig herausgestellt“ (Corp. Ref. 93, S. 89). Von Berthold Haller mußte sich der Züricher Reformator belehren lassen, daß die Täufer sich vor Laster hüten, „während so manche selbst der Regierenden dagegen gar so lau und gleichgültig seien“ (Ernst Müller, Geschichte der Bernischen Täufer, 1895, S. 24 und 70). Bei den Appenzellern hatte Zwingli sich sogar wegen eines von ihm auf der Kanzel berichteten „ungeheuren wiedertäuferischen Vorgangs“ zu entschuldigen, weil sich die Appenzeller Behörden dadurch verletzt fühlten (Mörkkofer, II, S. 72). Auch einige andere Anschuldigungen gegen die Täufer in seinen früheren Büchern ließ Zwingli fallen. So wiederholt er im Elenchus nicht mehr die Behauptung in seinem Taufbüchlein, die Täufer lehrten die Sündlosigkeit nach der Taufe, nachdem Hubmaier in seiner Widerlegungsschrift „Auf Manster

Ulrichs Zwinglens zu Zürich Tauffbüchlen" 1526 eine solche Unterstellung zurückgewiesen hatte. Ferner kehren verschiedene im Täuferprozeß vom April 1525 von Zwinglis Freunden den Täufern nachgesagten Pläne, wie Abschaffung der Zinsen, Einführung der Gütergemeinschaft und Totschlagen der Pfarrer im Elenchus nicht wieder. Es waren bis zu dessen Erscheinen immerhin 2¼ Jahre verfloßen, eine Zeit, die genügen konnte, die Umwelt davon zu überzeugen, daß in dieser Richtung von den Täufern nichts zu befürchten war.

Zu den Ausschreitungen, die dem Täuferum zur Last gelegt wurden, gehört vor allem die von Thomas Schugger in einer ausgelassenen Gesellschaft an seinem Bruder Leonhard Schugger am 8. Februar 1527 in St. Gallen vollzogenen Enthauptung. Auch Zwingli zieht den Vorfall im Elenchus heran, da man ausstreute, der Mord sei angeblich bei einer Täuferversammlung geschehen, wobei Leonhard nach dem Chronisten Joh. Kessler, dem Reformator von St. Gallen, zu seinem Bruder gesprochen haben soll: „Es ist der Wille des himmlischen Vaters, daß Du mir mein Haupt abschlagest“. In zeitgenössischen Täuferkreisen, vor allem von Hans Denk (Getreue Warnung der Prediger des Evangelii zu Straßburg, 1527, S. C2r) und von der Straßburger Gemeinde (J. W. Baum, Capito und Bußer, Elberfeld 1860, S. 379) wurde die Zugehörigkeit des Mörders zu ihrer Gemeinschaft abgelehnt, aber trotzdem blieb in der theologischen Literatur der Standpunkt Zwinglis, den vorher schon Martin Bußer vertreten hatte, bis in die Gegenwart vorherrschend, daß das Verbrechen ein Ausfluß täuferischen Geistes sei.

Neuerdings hat John Horsch in „The Mennonite Quarterly Review“ (An inquiry into the truth of accusations of fanaticism and crime against the early Swiss brethren, 1934) diese Frage untersucht und darauf hingewiesen, daß Thomas Schugger nach damaliger Sitte einen Degen bei sich führte und ein guter Lautenspieler war, der zum Tanz aufspielte. Degentragen und Tanzen ließen sich aber mit den Grundsätzen der Täufer nicht vereinigen. Das Tanzen ging damals in schamlosester Weise vor sich, sodaß behördlicherseits dagegen eingeschritten wurde (Strickler IV, 1 b, S. 854). Von den Täufergemeinden wäre die Teilnahme ihrer Mitglieder an solchen Tänzen nicht geduldet worden. Auch die Angabe Zwinglis, die Eltern von Thomas Schugger hätten vom Rat die Hinrichtung ihres Sohnes verlangt, steht in schroffem Widerspruch zu der Anschauung der Täufer vom Töten.

Der Herausgeber des Neudruckes macht noch auf Widersprüche in der Darstellung der zeitgenössischen Berichte aufmerk-

sam, die ebenfalls Zweifel an der Behauptung aufkommen lassen, daß wir es bei dieser Wahnsinnstat mit einem Mitglied der Täufergemeinde zu tun haben. Auffallend ist sodann, daß im Gerichtsurteil hierüber nichts gesagt wird. Aus der Schilderung Vadians, der als Oberhaupt der Stadt St. Gallen zuerst den kriminellen Charakter des Vorfalls zu untersuchen hatte, geht hervor, daß der Mord in der Karnevalszeit zu mitternächtlicher Stunde bei einem Weingelage begangen wurde, weshalb man den Eindruck gewinnt, als sei er im Zustand der Trunkenheit ausgeführt worden. Vadian und Kessler berichten, daß der Streich mit einem Degen ausgeführt wurde, den Thomas Schugger an der Seite trug, während nach Zwinglis Darstellung der Degen erst herbeigebracht worden sei, womit der Eindruck hervorgerufen werden sollte, als sei der Mörder wirklich ein Täufer gewesen, der keinen Degen trug (Corp. Ref. 93, S. 95), was übrigens auch von jener oben erwähnten, ebenfalls von der Staatskirche getrennten Richtung gilt, die keine Erwachsenentaufe übte.

Der St. Galler Bruder mord wurde im Kampf gegen das Täufertum immer wieder ausgebeutet. Sogar in dem Erlaß zur Ausrottung der Täufer vom 14. August 1527 wurde der Mord als Auswirkung täuferischer Gesinnung hingestellt, wenn es darin verallgemeinernd heißt, die „Wiedertäufer“ würden „Totschlag auch an ihren natürlichen Brüdern“ vornehmen, „wie denn solches auch mit der Tat geschehen ist“.

Zwingli hatte selbst den Eindruck, daß er in der Polemik gegen die Täufer zu scharf vorgegangen sei. Er suchte sich im Elenchus zu rechtfertigen, indem er die Schuld auf die Täufer zurückführt, weil sie sich, wie er sagt, „in Heuchelei boshafter Menschen“ von der christlichen Gemeinschaft getrennt hatten. Seine Biographen, die auf Quellenmaterial fußten, stellten fest, wie wenig kritisch er bei der Wiedergabe von Beschuldigungen vorging. Schon Mörikofer (II, S. 72) kommt zu dem Ergebnis, daß „Zwingli alles dasjenige in grellen Farben als Tatsache hinstellte, was ihm gerüchtweise zukam“ und August Baur (II, S. 178) bemerkt, Zwingli seien „Täuschungen und Übertreibungen in der Beurteilung des sittlichen Lebenswandels der Wiedertäufer im Eifer des Kampfes nicht fern geblieben“.

Den Aufgesinnten ist durch diese Einseitigkeiten in der Darstellung von den Historikern vergangener Jahrhunderte großes Unrecht geschehen. Nach den Ergebnissen der neuesten Quellenforschung kann der Elenchus nicht mehr als eine Hauptschrift für die Entstehungsgeschichte des Täufertums angesehen werden, wenn er auch im Vergleich zu den vorausgegangenen

Schriften Zwinglis, dem „Taufbüchlein“ und der „Antwort auf Balthasar Hubmaiers Taufbüchlein“ eine Reihe neuer Angaben enthält. Die Erläuterungen des Herausgebers zum jüngsten Neudruck bringen zur Aufklärung der religiösen und politischen Gegensätze wertvolles Material, das auch zur Kennzeichnung der neben dem Täufertum kurze Zeit bestandenen und mit ihm zu Unrecht identifizierten außerkirchlichen Parteien beitragen dürfte.

Christian Hege.

Fünf alte Wormser Täuferdrucke in der Wormser Stadtbibliothek.

Von Walter Fellmann, Monsheim.

Die Wormser Stadtbibliothek im Bergkloster birgt insgesamt fünf Werke¹⁾, die man als älteste Täuferdrucke zu bezeichnen berechtigt ist:

1. Eine Folioausgabe der sog. „Wormser Propheten“, die Prophetenübersetzung des Alten Testaments von Hans Denk und Ludwig Häßer vom 13. April 1527. Sie erschien bei Peter Schöffler in Worms unter dem Titel: „Alle Propheten nach hebräischer Sprache verdeutscht. O Gott, erlös die Gefangenen!“ mit einer Vorrede von Ludwig Häßer. Schwabacher Type²⁾.

Bis 1934 glaubte man, die Folioausgabe sei die ursprüngliche der beiden Ausgaben, die das gleiche Datum tragen. Man hielt bisher die Duodeztausgabe³⁾ für eine redaktionelle Verbesserung. Georg Baring stellt aber in seiner Arbeit „Die Wormser Propheten, eine vorlutherische evangelische Prophetenübersetzung aus dem Jahre 1527“⁴⁾ unter Beweis, daß die kleine Ausgabe (er bezeichnet sie übrigens mit Oktav, Roth dagegen mit Duodez) die

¹⁾ Es befinden sich in Worms weiter die „Wormser Bibel“ von 1529 und die „Concordanz“ von Leonhard Brunner; zwei Werke, die ebenfalls hohe Bedeutung für Täufergemeinden haben, auch der Presse Peter Schöfflers ihren Ursprung verdanken, jedoch wohl nicht als Täuferdrucke bezeichnet werden können.

²⁾ Nähere Beschreibung dieser ersten deutschen vollständigen Übersetzung der Propheten nach dem Hebräischen aus protestantischen Kreisen bei F. W. E. Roth in seinen beiden 1892 erschienenen Büchern „Die Mainzer Buchdruckerfamilien Schöffler während des 16. Jahrhunderts und deren Erzeugnisse zu Mainz, Worms, Straßburg und Venedig“, S. 133 ff. und „Die Buchdruckereien zu Worms a. Rh. im XVI. Jahrhundert“, S. 18 ff.

³⁾ In Worms nicht vorhanden, nähere Beschreibung in den beiden vorgenannten Büchern von Roth.

⁴⁾ Erschienen im „Archiv für Reformationsgeschichte“ 1934, S. 25 ff.